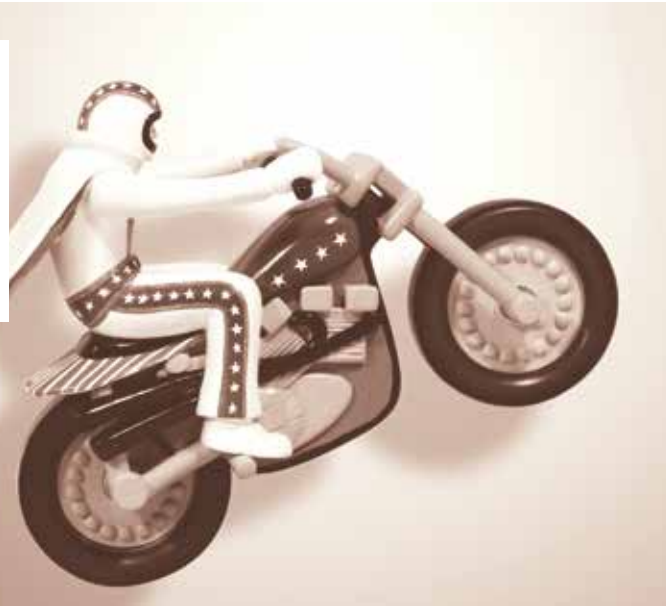


mauer *



Experten für den Mittel-Stunt

Die Mauer Unternehmensberatung GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Mauer GmbH) aus Reutlingen begleitet mittelständische Unternehmen aus der Region und ganz Baden-Württemberg als Wirtschaftsprüfer und Berater bei betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, aber auch technologischen Fragestellungen und Herausforderungen.

Das erfahrene Team besteht aus Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Dipl. Ingenieuren und jungen Akademikern, die unabhängige Prüfungs- und Beratungsleistungen für mittelständische, internationalisierte Unternehmen und Unternehmensgruppen sowie deren Eigentümer erbringen. Der Anspruch der Gesellschaft ist dabei, mit ihren Prüfungs- und Beratungsleistungen, die Sicherheit - die Assurance - in den Bereichen externe und interne Rechnungslegung, Compliance, Risikomanagement und Informationstechnologie ihrer Auftraggeber zu verbessern und zu unterstützen. Die Mauer GmbH wird zudem regelmäßig als Bewertungsgutachter im Zusammenhang mit Anteils- und Unternehmensübertragungen aus schenkungs- und erbschaftsteuerlichen Anlässen, aber auch aus gesellschafts- oder zivilrechtlichen Anlässen wie beim Ein- und Austritt von Gesellschaftern, Verschmelzungen oder Ehescheidungen sowie bei Unternehmenstransaktionen beauftragt. In vielen Fällen ist die Mauer GmbH entweder als Berater oder Abschlussprüfer tätig. Somit ist die langjährige, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Mandanten und dessen steuerlichen Beratern und Rechtsanwälten selbstverständlich und eine bewährte Konstellation, die häufig noch bei größeren Projekten um spezialisierte, renommierte Anwaltskanzleien und Unternehmensberatungen erweitert sein kann. Damit ist ein hohes Maß an spezialisierter Kompetenz, Effizienz und Lösungsorientierung gewährleistet - frei von Interessenkonflikten bei den beteiligten externen Unternehmen.

Erbschaftsteuer: Warum es sich jetzt lohnt, zu rechnen – Stephan Mauer und Florian Kalbfell-Werz im Interview

Am 8. Juli 2014 findet die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Erbschaftsteuer statt. Eine Entscheidung könnte bereits im Juli/August ergehen. Viele Familienunternehmer sehen der Entscheidung mit Sorge entgegen. Warum?

Mauer: Das Gericht klärt die Frage, ob das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 Grundgesetz verstößt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem BVerfG das Gesetz vorgelegt, weil er die bestehenden Vergünstigungen bei der Übertragung von Einzelunternehmen, Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften, z.B. KG, GmbH & Co. KG, OHG sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften wie GmbH oder AG für verfassungswidrig hält.

Welche Nachteile sind zu befürchten?

Mauer: Der BFH hat die weitgehende oder sogar vollständige Befreiung des Betriebsvermögens moniert, da diese „weit über das verfassungsrechtlich Gebotene und Zulässige hinaus“ ginge. Sollte sich der BFH mit dieser Ansicht nunmehr beim BVerfG durchsetzen, ist zu befürchten, dass eine Verschlechterung der bestehenden Begünstigungen eintreten könnte, wenn die bestehenden Verschonungsregeln kassiert oder eingeschränkt werden. Die Inanspruchnahme der bisherigen Regelverschonung oder Optionsverschonung ist vom Vorliegen bestimmter Relationen zwischen dem so genannten Verwaltungsvermögen und dem Betriebsvermögen abhängig. Abgesehen davon, dass die Beachtung dieser Relationen bislang schon mit teilweise erheblichen Risiken und hohem

Gestaltungsaufwand verbunden waren, ist zu befürchten, dass die bisherigen Verschonungsabschläge von 85% bzw. 100% vom Gesetzgeber weiter gesenkt werden müssen.

Die Stiftung Familienunternehmen warnt vor Arbeitsplatzverlust und sinkender Investitionstätigkeit, sollten die Verschonungsregeln für Betriebsvermögen eingeschränkt werden. Welche Folgerungen sollten durch das BVerfG und die Politik daraus gezogen werden?

Kalbfell-Werz: Eine aktuelle Umfrage vom Februar 2014 belegt eine große Besorgnis bei den Familienunternehmern: Fast zwei Drittel der Befragten gaben an, dass sie bei einer Verschlechterung des Verschonungsabschlages ihre Investitionen einschränken und auch ihre Beschäftigungszahlen senken müssten. Fast die Hälfte der Unternehmen, die in den letzten Jahren Erb- und Schenkungssteuerfälle hatten, berichten dagegen, dass die Ausnutzung der bestehenden Verschonungsregeln sogar zu einem Anstieg der Investitionen und zu Mehrbeschäftigung geführt haben.

Mauer: Das BVerfG sollte bei seiner Entscheidung dem Umstand Rechnung tragen, dass sich 90% der deutschen Unternehmen in Familienbesitz befinden und dabei 60% der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze gestellt werden. Es ist ganz offensichtlich, dass die Familienunternehmen als wichtigste Säule der deutschen Wirtschaft beim Generationenwechsel nicht auch noch steuerlich behindert werden dürfen.

Was ist zu tun?

Mauer: Wer sicher auf die bestehenden Steuerbegünstigungen für Betriebsvermögen setzen will, muss sich sputen. Ein erster Wermutstropfen: Absolute Sicherheit bekommt nur, wer bis zur Entscheidung des BVerfG auch einen Steuerbescheid in den Händen hält. Zwar können Betroffene den Erlass von Steuerbescheiden nicht beschleunigen, aber, wer jetzt Schenkungen vornimmt, sollte Widerrufsklauseln in den Schenkungsvertrag aufnehmen, die eine steuerfreie Rückabwicklung ermöglichen, falls die Steuerbegünstigung nicht gewährt wird. So wäre man für alle Eventualitäten gewappnet. Es gilt somit der Grundsatz: Die geplante Schenkung ist den unabsehbaren Folgen beim Erbfall vorzuziehen. Der Verwaltungsvermögenstest wird dabei jedoch immer wichtiger, da dieser schon heute einen erheblichen Einfluss auf den Umfang der Begünstigung hat.

Kalbfell-Werz: Was zudem auch immer wieder übersehen wird, ist die Notwendigkeit einer fachmännisch durchgeführten Unternehmens- bzw. Anteilsbewertung. Wir beobachten, dass in der Praxis häufig das so genannte vereinfachte Ertragswertverfahren angewandt wird. Dabei handelt es sich um ein rein steuerliches Bewertungsverfahren, das tendenziell zu sehr hohen Unternehmenswerten führen kann und damit auch zu höheren steuerlichen Konsequenzen. Legt man die von der Finanzverwaltung vorgegebenen Kapitalisierungszinssätze zugrunde, so ist der durchschnittliche Jahresertrag der letzten drei Jahre mit einem Faktor von rund 14,1 (Stand 2014) zu multiplizieren. Seit wenigen Jahren ist demgegenüber auch die Anwendung von betriebswirtschaft-

lich anerkannten Bewertungsverfahren vom Fiskus zugelassen, die es erlauben, ein angemessenes Risiko-/Chancenprofil des Unternehmens abzubilden, was sowohl zu höheren, risikoadäquaten Zinssätzen als auch zu begründbaren, moderateren Ertragsprognosen führen kann mit der Folge von realistischeren Unternehmenswerten. Allerdings ist dabei eine aussagefähige Unternehmensplanung vorausgesetzt und eine sorgfältige Recherche der Markt- und Wettbewerbssituation des Unternehmens. Es lohnt sich also zu rechnen.

Leistungsangebot

- || Unternehmens- und Anteilsbewertungen, Due Diligence
- || Jahresabschluss-/Konzernabschlussprüfungen nach HGB/IFRS
- || Beratung bei rechnungslegungsbezogenen (HGB/IFRS) und bilanzsteuerrechtlichen Fragestellungen
- || Erstellung von Jahresabschlüssen/Konzernabschlüssen nach HGB/IFRS
- || Beratung und Unterstützung von Aufsichtsräten und Beiräten
- || Erstellung von Sanierungsgutachten und Fortführungsprognosen
- || Interne Revision/Group-Audit (Outsourcing, Co-Sourcing) einschließlich IT-Revision
- || Konzeption, Organisation und Durchführung des Generationenwechsels im Familienunternehmen
- || Steuerberatungs- und Steuerdeklarationsleistungen für mittelständische Unternehmen und Privatpersonen

Mauer Unternehmensberatung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ziegelweg 1/1
72764 Reutlingen
Telefon +49 (0)7121 909020
Fax +49 (0)7121 9090229
E-Mail kontakt@mauer-wpg.com
www.mauer-wpg.com

Dipl.-Kfm. Stephan Mauer
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Gesellschafter-Geschäftsführer



Dipl.-Kfm. Florian Kalbfell-Werz
Steuerberater, Certified Internal Auditor,
Certified Internal Systems Auditor
Gesellschafter, Prokurist

